

Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 genannten Gewerbe lediglich dem Polizeiamte zu, und sind demzufolge die Gesuche wegen Erlangung derartiger Concessionen in Zukunft an diese Behörde zu richten.

Aus Frankfurt a. M. wird der Allg. Btg. geschrieben: „Nachdem durch Vermittelung des Bundestages ein allgemeines Handelsgesetzbuch für Deutschland zu Stande gekommen ist, wird die Thätigkeit des Bundestages im gegenwärtigen Jahre auf Herbeiführung mehrerer andern gemeinschaftlichen Gesetze, und zwar nicht nur einer gemeinsamen Civil- und Criminalgesetzgebung und eines Gesetzes zum Schutze der Erfindungen mittelst Gewerbeprivilegien, sondern insbesondere auch auf die Herbeiführung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Nachdruck gerichtet sein. Die frühern Bundesbeschlüsse über den Schutz gegen Nachdruck haben sich als unzureichend erwiesen, weil die Particulargesetze der einzelnen Bundesstaaten ganz von einander abweichende Grundsätze enthalten, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Nachdrucks, in der Berechnung der Schutzfristen, in dem Umfange des Schutzes für die einzelnen Gattungen der literarischen und artistischen Erzeugnisse. Im Hinblick auf die zahlreichen Mißstände, welche aus der Verschiedenartigkeit der Gesetze auf diesem Gebiete bestehen, während doch gerade hierüber eine Einheit am leichtesten und ohne Beeinträchtigung von Particularinteressen zu erreichen ist, sollen nun die Regierungen von Sachsen und Baiern beabsichtigen, beim Bundestage einen Antrag auf Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Nachdruckgesetzes und zu diesem Zweck auf Niederlegung einer Commission von Sachverständigen zu stellen und zugleich als Grundlage hierfür einen Entwurf vorzuschlagen, welcher schon vor ein paar Jahren von einer Deputation des Börsenvereins Deutscher Buchhändler ausgearbeitet und später in Leipzig bei einer neuen Berathung von Sachverständigen festgestellt worden ist. Wir wünschen, daß sich diese Nachricht bald bestätigen möge, und glauben, daß ein umfassendes allgemeines Nachdruckgesetz für ganz Deutschland nicht minder allseitigen Beifall finden werde, als das allgemeine Handelsgesetzbuch.“

Inzwischen hat die Bundestags-Sitzung vom 23. Jan. stattgefunden, worin Sachsen den Antrag stellte, ein gemeinsames Gesetz gegen den Nachdruck zu entwerfen, dazu Sachverständige abzuordnen und den bekannten Entwurf des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler dabei zu Grunde zu legen. Mit diesem Antrag erklärten sich Baiern und Württemberg einverstanden.

Frankfurt a. M., 17. Jan. Durch das heute verkündigte Cassationserkenntniß der Juristenfacultät Leipzig, in Sachen Nachdrucks der militärischen Denkschrift des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, wurde die Freisprechung Baist's und Aufarth's bestätigt, dagegen die Confiscation der Nachdrucksexemplare bei beiden angeordnet. (Frf. J.)

Aus der Schweiz, 11. Jan. In öffentlichen Blättern kommt uns soeben eine Anzeige zu Gesicht, welche unstreitig alles bis dahin Dagewesene übertrifft. Ein gewisser Antiquar Friz Döbeli in Lenzburg (vergl. Börsenbl. 1861. Nr. 110, S. 1848) hat die schlaue Idee, die vom Verleger des Lehrer Kalenders mit so viel Erfolg in Scene gesetzte Prämien-Ausloosung auch für das Sortiment einzuführen. Derselbe setzt nämlich für Diejenigen, welche für das Jahr 1862 irgend eine Zeitschrift bei ihm bestellen, die nicht weniger als 8 Fr. kostet, eine Prämie von 50 Fr. aus! ebenso eine Prämie von 50 Fr. Denjenigen, welche im Laufe des Jahres 1862 von ihm wenigstens für 20 Fr. Bücher

beziehen! Die bemerkten Prämien sollen unter die Besteller öffentlich verloost und der Tag hiefür seinerzeit gehörig bekannt gemacht werden. — So lautet die Anzeige von Hrn. Friz Döbeli in Lenzburg, der sich auch für ein Mitglied des deutschen Buchhandels ausgibt!

Das preußische Zeitungssteuergesetz und die oesterreichische Note. — Hr. Spr. hat die wenig dankbare Aufgabe übernommen, das preußische Zeitungssteuergesetz zu vertheidigen, und er wird trotz seines Eifers und seines Scharffsinnes wohl nur Wenige für seine Auffassung gewonnen haben. In Nr. 6 d. Bl. spricht er die Vermuthung aus, die oesterreichische Regierung habe die Anmerkung bei Posten 19. des Handelsvertrages v. J. 1853 übersehen. Diese Anmerkung lautet: „Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.“ Jeder Unbefangene wird diese Anmerkung wohl so verstehen, daß, da die bestehende Stempelabgabe vorbehalten bleibt, jede andere, also auch jede Erhöhung ausgeschlossen ist. Die preußische Regierung selbst scheint die Ansicht des Hrn. Spr. auch nicht zu theilen, wie wir mit lebhafter Befriedigung aus der Circular-Verfügung vom 10. Januar ersehen haben. Wäre diese neue Bestimmung im Gesetze selbst erschienen, und hätte das Gesetz die schwer zu begründende Befreiung der Zeitungen in fremden Sprachen nicht enthalten, so wären gewiß die heftigen Angriffe auf das Gesetz nicht gemacht worden, und die Ausfälle auf Preußen, die wir durchaus nicht billigen können, wären dann wohl auch unterblieben. Indessen bleibt das Gesetz ein neuer Beweis für die alte Erfahrung, daß gute Gesetze und gute Bücher, trotz der dicken Bücherkataloge und Gesetzsammlungen, immer selten bleiben werden. F. T.

Seit einiger Zeit sind falsche preußische 50-Thaler-Noten in Umlauf. Da die Bankverwaltung grundsätzlich die Kennzeichen nicht bekannt macht, so hält es die Berliner Bank- und Handels-Zeitung im Interesse der Geschäftswelt geboten, einige Erkennungszeichen anzugeben, durch welche sich die in Umlauf gekommenen gefälschten preußischen 50-Thaler-Banknoten von den echten unterscheiden. Hält man die echte Note gegen das Licht, so erscheinen der Bignettenrand und die darin befindlichen Adler ebenso in blauer Farbe, wie das beim Tageslicht der Fall ist, während bei den gefälschten Noten der Rand dunkel, fast schwarz erscheint. Das Wappen in den Falsificaten ist etwas größer als bei den echten. Uebrigens macht die Bankverwaltung unterm 15. Januar bekannt, daß sie die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr ziehen werde, und fordert auf, dieselben baldigst bei einer der Bankcassen in Berlin oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, davon 1. Mai d. J. an deren Einlösung nur in Berlin bei der Hauptcasse erfolgen werde. (Dtsch. Allg. Btg.)

Wie das Publicum getäuscht wird. — Der Antiquar S. Simon in Hamburg kündigte zur Weihnachtszeit in den Hamburger Blättern an: „Neueste Lederstrumpf-Erzählungen. Bunte Reise- und Lebensbilder aus der neuen Welt. Mit vielen colorirten Abbildungen. Aus dem Englischen von F. Hoffmann. Zweite Auflage.“ Von Freundeshand empfangen wir ein Exemplar dieses Buches zugesandt und fanden zu unserer Ueberraschung, daß dasselbe ein schon vor längerer Zeit erschienen Buch: „Willis der Steuermann. Aus dem Englischen von Louise Hauthal“ ist, zu welchem Simon den obigen, nichts weniger als passenden Titel drucken ließ. Die richtige Bezeichnung für eine derartige Manipulation wird wohl Jeder leicht selbst finden, weshalb wir einfach das Factum berichten.

Stuttgart.

Schmidt & Spring.